

*Franziskanerhof, Barfüssergasse 28
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 30
Telefax 032 627 76 83*

An den Regierungsrat

20. Februar 2019

Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2018

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12) erstattet der Oberstaatsanwalt dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Gemäss § 4 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft (RRB Nr. 2005/1580 vom 12. Juli 2005) wurde dieser Bericht vorgängig durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Struktur und Umfang weitgehend am Bericht des Vorjahres. Damit wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Darstellung angestrebt.

1. Allgemeines

Die Staatsanwaltschaft kann erneut über ein äusserst intensives Arbeitsjahr berichten. Zwar gingen insgesamt weniger Anzeigen ein als im Vorjahr. Dieser Rückgang betrifft jedoch nur das Massengeschäft. Die komplexeren Anzeigen wegen Vergehen und Verbrechen haben erneut zugenommen und in diesem Bereich sind trotz hoher Erledigungszahlen die Pendenzen erneut angestiegen. Zudem brachte das Jahr 2018 auf der Führungsebene verschiedene spezielle Herausforderungen.

Auch dieses Jahr fanden regelmässige Treffen mit der Polizei, der Jugendanwaltschaft, der Anwaltschaft und den Gerichten statt, um über den Einzelfall hinausgehende wichtige Schnittstellenfragen zu besprechen. Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu diesen Organisationen erachten wir als gut bis sehr gut.

2. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen Geschäfte mit insgesamt 31'810 (34'861)¹ Beschuldigten ein. Dazu kam der Übertrag aus dem vorhergehenden Kalenderjahr von 5'476 (4'783). Das ergibt 37'286 (39'644) beschuldigte Personen. Dass die statistischen Geschäftseingänge tiefer liegen als im Vorjahr, ist einzig auf eine Entwicklung im Massengeschäft (Übertretungsanzeigen²) zurückzuführen. Die Eingänge der Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen haben mit 6'443 den letztjährigen Rekord von 6'135 erneut deutlich übertroffen und liegen damit gut 17 Prozent über dem Planwert von 5'500.

31'955 (34'168) dieser Fälle konnten erledigt werden; am Jahresende waren noch Verfahren mit 5'331 (5'476) Betroffenen pendent. Auch diese Verbesserung der Pendenzenlage um total 145 Verfahren ist ausschliesslich auf die Entwicklung im Massengeschäft zurückzuführen. Bei den Verbrechen und Vergehen ist die Pendenzenlast um 247 Verfahren auf 3'352 (3'105) angestiegen und liegt damit bereits 852 Verfahren oder 34 Prozent über dem Planwert von 2'500.

Einige weitere statistische Befunde:

- **Verfahrensdauer:** Der Anteil der innert sechs Arbeitstagen erledigten Anzeigen lag 2018 bei ungefähr 28 (25) Prozent. Bis zum Ablauf von drei Monaten seit Eingang waren insgesamt rund 90 (85), bis zum Ablauf von sechs Monaten 96 (96) Prozent der Geschäfte erledigt. In 679 (719) Fällen betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsverwaltungssoftware JURIS mit dieser Statistik die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren misst und nicht die aktuelle Altersstruktur abbildet. Eine zusätzlich geführte Statistik über das Alter der aktuellen Pendenzen (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren) ergibt die folgende Struktur: 69,5 (79,1) Prozent der hängigen Geschäfte sind weniger als ein Jahr alt, das Alter von 24,9 (14,7) Prozent liegt zwischen zwölf und 30 Monaten, 5,6 (6,2) Prozent sind noch älter. Bei den ältesten Verfahren konnte folglich abgebaut werden, dies jedoch zulasten der mittleren Alterskategorie.
- **Haftgeschäfte:** Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft 261 (234) Haftanträge gestellt, das heisst Anträge auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ersatzmassnahmen oder auf Anordnung der Sicherheitshaft. In 129 (132) Fällen ging es dabei um die erstmalige Anordnung von Untersuchungshaft und damit um einen Prozess, in welchem Polizei und Staatsanwaltschaft unter grossem (Zeit-) Druck stehen.
- **Überweisungen und Anklagen an die Gerichte:** Insgesamt gingen 436 (2017: 480, 2016: 398, 2015: 339) Fälle zur Beurteilung an die Gerichte. Eigentliche Anklagen (ohne Festhalten an Strafbefehlen) erhob die Staatsanwaltschaft 107 (111) in Präsidialkompetenz und 96 (100) in Amtsgerichtskompetenz. Das Total der eigentlichen Anklagen liegt somit auf dem hohen Wert von 203 (2017: 211, 2016: 241, 2015: 189, 2014: 188, 2013: 173, 2012: 175, 2011: 177). Bei ganzen 144 dieser Anklagen handelt es sich um solche mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht (2017: 143, 2016: 155, 2015: 108, 2014: 121, 2013: 94, 2012: 88, 2011: 71).

¹ In Klammern, wenn nichts Anderes vermerkt, die Vergleichszahl aus dem Vorjahr.

² Zurückgegangen sind lediglich die allereinfachsten Anzeigen, welche der Staatsanwaltschaft in aller Regel keinen Ermittlungsaufwand verursachen (z. Bsp. Radaranzeigen). Die Eingänge bei den weniger einfachen Übertretungsverfahren haben im Vergleich zum Vorjahr hingegen um über 10 Prozent zugenommen.

Ähnlich wie im Vorjahr ergingen rund ein Viertel der echten Anklagen im abgekürzten Verfahren. Den grössten Anteil (knapp die Hälfte) an den abgekürzten Verfahren machen die Diebstahls- und Raubdelikte aus, gefolgt von Betäubungsmitteldelikten (knapp ein Viertel). Auch mehrere Anklagen wegen Förderung der Prostitution und Verstössen gegen den Rasertatbestand konnten auf diese Art angeklagt werden. Vereinzelt ging es auch um Betrug, Veruntreuung und Pornografie.

- Die Anzahl Leichenschauverfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem konkreten Tatverdacht sämtliche sogenannte „aussergewöhnlichen Todesfälle“ mit eventuell nicht natürlicher Todesursache untersucht, belief sich im Berichtsjahr auf sehr hohe 194 (2017: 139, 2016: 153).
- Einsprachen: Gegen die insgesamt 26'851 (27'713) Strafbefehle wurden 1'354 (1'423) Einsprachen erhoben und davon 322 (339) zurückgezogen. Über das Gesamte beträgt die Einsprachequote 5,0 (5,1) Prozent, unter Berücksichtigung der Rückzüge noch 3,8 (3,9) Prozent. Naturgemäss unterscheidet sich die Quote nach der Schwere des Delikts. Die nicht zurückgezogenen Einsprachen machen bei den Übertretungen 2,8 (2,7) Prozent aus, bei den Verbrechen und Vergehen 11,6 (13,0) Prozent.
- Beschwerden: Gegen die Staatsanwaltschaft wurden im Berichtszeitraum 168 (170) Beschwerden erhoben. Nach der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft lauteten die Entscheide der Beschwerdekammer dieses Jahr in 31 (38) Prozent auf Nichteintreten, 54,5 (30) Prozent auf Abweisung und 8,5 (2017: 24, 2016: 11, 2015: 16) Prozent auf ganze oder teilweise Gutheissung. 6 (8) Prozent der Beschwerden konnten durch Abschreibung erledigt werden. Nachdem diese Statistik letztes Jahr ausserordentlich viele erfolgreiche Beschwerden auswies, sind es nun ausserordentlich wenige. Auch dieses Jahr gehen wir davon aus, dass diese Schwankung primär auf Zufall basiert.
- Urteilstkontrolle: Im Berichtsjahr hatte die Oberstaatsanwaltschaft 472 (2017: 538, 2016: 464) Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und der Strafkammer des Obergerichts auf die Notwendigkeit oder Opportunität der Einlegung eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zu überprüfen. In 100 (2017: 97, 2016: 74) neuen Fällen beteiligte sich die Staatsanwaltschaft an Berufungsverfahren, die in ihrer Mehrzahl durch die beschuldigten Personen angestrengt wurden.
- Internationale Rechtshilfe: Im Jahr 2018 gingen für 203 (2017: 124, 2016: 153) Beschuldigte total 149 (2017: 94, 2016: 122) Ersuchen ausländischer Behörden ein. Erledigt werden konnten 131 (2017: 89, 2016: 114) Gesuche, so dass die Pendenzen Ende Jahr bei 62 (2017: 44, 2016: 39) liegen.

Im Bereich der Kapitaldelikte entwickelte sich die Kriminalität nicht aussergewöhnlich. Nur in einem Fall, in welchem eine weibliche Beschuldigte ihrem Lebenspartner mit einem Küchenmesser tödliche Bauchverletzungen zufügte, wird wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung ermittelt. In sechs weiteren Verfahren lautet der Vorwurf auf versuchte vorsätzliche Tötung, wobei es viermal ebenfalls um Messerstechereien geht. Von der besonderen Tragik und psychischen Belastung her erwähnenswert ist sodann das Strafverfahren, welches im Zusammenhang mit der tragischen Feuerkatastrophe vom 26. November 2018 in Solothurn eröffnet werden musste. Strafrechtlich ist hier zu prüfen, ob bezüglich der sieben Todesopfer der Tatbestand der fahrlässigen Tötung erfüllt ist.

Eine besondere Herausforderung ergab sich im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Hier wird erstmals eine grössere Untersuchung durchgeführt, in der Kryptowährungen eine zentrale Rolle spielen. Der Vorwurf lautet auf gewerbsmässigen Betrug in Millionenhöhe, wobei der Deliktser-

lös primär in der Kryptowährung Bitcoin erzielt wurde und die schädigenden Tathandlungen unter anderem auf der Blockchain stattfanden. Im Rahmen der aufwendigen Vorermittlungen mussten zum Beispiel überhaupt erst die Grundlagen erarbeitet werden, um anlässlich der notwendigen Hausdurchsuchungen erkennen zu können, ob vor Ort noch zu beschlagnahmende Kryptowährungen (Deliktsgut) vorhanden sind und wie deren Sicherstellung erfolgen kann. Auch die Sachverhaltsermittlung gestaltet sich schwieriger als gewohnt: Während in den gewohnten grösseren Fällen von gewerbsmässigem Betrug anhand von Kontoauszügen oft relativ zügig ein «paper trail» bis hin zum Barbezug der Gelder erstellt werden kann, verlagert sich der Geldfluss in diesem Fall zu grossen Teilen auf die Blockchain. Der wirtschaftlich Berechtigte bleibt weitgehend im Verborgenen. Andererseits können alle auf der Blockchain getätigten Transaktionen ohne weiteres öffentlich abgerufen werden. Hier zeigt sich auch eine Chance für die Ermittler in Bezug auf die Abklärung des Sachverhalts. Jedenfalls wird dieser Fall auch im Jahr 2019 noch einige Ressourcen beanspruchen.

Über die Auswirkungen der Wiedereinführung der gerichtlichen Landesverweisung wurde im letzten Jahresbericht ausführlich berichtet. Zudem ist diese Gegenstand von zwei politischen Vorstössen im Kantonsrat Solothurn, welche vom Regierungsrat mit öffentlich zugänglichen Beschlüssen vom 30. Oktober 2018¹ ausführlich beantwortet wurden, deren Beratung durch den Kantonsrat zur Zeit der Verfassung des vorliegenden Berichts jedoch noch ausstehend ist. Auf eine ausführliche Erörterung kann daher an dieser Stelle verzichtet werden. Immerhin darf festgehalten werden, dass die bis dato ergangenen gerichtlichen Präjudizien zeigen, dass die von der Staatsanwaltschaft Solothurn bezüglich der Anwendung der Härtefallklausel im Strafbefehlsverfahren gewählte Linie² vernünftig ist. Namentlich gibt es unterdessen Urteile, in welchen die Gerichte gestützt auf die Härtefallklausel von einer Landesverweisung absahen, obschon das Strafmass die Strafbefehlskompetenz deutlich überstieg³.

Weitere besondere Herausforderungen brachte das Jahr 2018 für das Führungsteam der Staatsanwaltschaft. Deutlicher Mehraufwand ergab sich aufgrund der erheblichen personellen Veränderungen und wegen der Auswirkungen, welche die andauernde zu hohe Belastung mit sich bringt. Auch die Auswertung einer noch im Jahr 2017 durchgeführten Mitarbeiterbefragung und die damit zusammenhängende Massnahmenarbeit verursachte Mehraufwand. Sehr gross war zudem die Zusatzbelastung, die die Erarbeitung eines Ressourcenerhöhungsantrags an die politischen Instanzen mit sich brachte⁴.

Die speziellste Herausforderung im Führungsbereich kann jedoch unter dem Titel «Staatsanwaltschaft in den Schlagzeilen» zusammengefasst werden. Während des Jahres 2018 ist es mehrfach dazu gekommen, dass der Staatsanwaltschaft medienwirksam angeblich skandalträchtige Fehler vorgeworfen wurden. Teilweise wurde sogar die Forderung nach personalrechtlichen Sanktionen erhoben. Dabei ging es häufig um sehr komplexe Fragen und Abgrenzungen, die bei unterschiedlicher Beurteilung durch verschiedene Instanzen tatsächlich zu unbefriedigenden Resultaten führen können.

Es erstaunt nicht, dass in solchen Situationen der Staatsanwaltschaft als erster Verantwortungsträgerin eines mehrgliedrigen Instanzenzugs Fehler zugeordnet werden. Die tatsächlichen Ursa-

¹ RRB Nr. 2018/1693 und RRB Nr. 2018/1694, beide vom 30. Oktober 2018

² Nur klare Fälle sind von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Grenzfälle sind anzuklagen. Ziel ist es nicht, dem Gericht vorzugreifen und selber etwas zu präjudizieren, sondern einen Justizleerlauf in klaren Fällen zu verhindern.

³ z. Bsp. Entscheid des Bundesgerichts 6B_209/2018 vom 23. November 2018 oder <https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/nach-messerattacke-usbekin-wird-doch-nicht-ausgeschafft-134026502>

⁴ Nähere Angaben dazu siehe Abschnitt 4. Ressourcenerhöhung

chen solcher unbefriedigenden Resultate können jedoch auch in unpräzisen gesetzlichen Normierungen, in gerichtlichen Praxisänderungen oder auch im Umstand liegen, dass in einem modernen Rechtsstaat sehr wichtige Grenzen teilweise absichtlich durch komplexe und viel Ermessen beinhaltende Begriffe gezogen werden. Dies, weil sich der Gesetzgeber bewusst ist, dass in einer komplexen Welt mit vordergründig einfachen Lösungen häufig keine dem Einzelfall gerecht werdende Resultate erzielt werden können. Und da es in der Strafjustiz immer die Staatsanwaltschaft ist, die sich im konkreten Fall zu solch schwierigen Fragen als erste festlegen muss, liegt es in der Natur der Sache, dass eine spätere - in aller Regel besser dokumentierte und unter weniger Zeitdruck stehende - Instanz, die gleiche Frage anders entscheiden kann, als die Staatsanwaltschaft dies getan hatte.

Wer der Staatsanwaltschaft *alleine* aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht eine konkrete Sach- oder Rechtsfrage anders beurteilt hat, einen Fehler zuordnet, liegt falsch. Wenn unterschiedliche Instanzen die gleiche Frage unterschiedlich beurteilen, ist das grundsätzlich nichts anderes als eine logische Folge des Instanzenzuges und bedeutet nicht, dass eine dieser Instanzen einen Fehler gemacht haben muss. Sonst müsste logischerweise von einem noch krasserem Fehler gesprochen werden, wenn die Mitglieder eines mehrköpfigen Gerichts, nach gemeinsamer Beweisführung und Beratung - mithin also zum gleichen Zeitpunkt und mit identischem Informationsstand - zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Und das wäre natürlich unsinnig.

Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft wissen, dass sie in einer Behörde arbeiten, die - völlig zu Recht - unter besonderer öffentlicher Beobachtung steht. Ebenfalls ist bekannt, dass als fehlerhaft wahrgenommene Handlungen der Strafjustiz relativ schnell Empörung auslösen können. Dennoch wirkte sich die im Berichtsjahr als zunehmend unsachlich empfundene Kritik belastend auf die Mitarbeitenden aus. Die in solchen Fällen von vorgesetzter Stelle selbstverständlich getroffenen Abklärungen haben im Jahr 2018 ergeben, dass keinem einzigen der betroffenen Mitarbeiter der Vorwurf einer groben Fehlleistung zu machen ist.

3. Personelles

Das Berichtsjahr brachte personell wiederum einige Wechsel. Mit Judith Zimmermann, Claudia Scartazzini und Ursina Stocker sind gleich drei Staatsanwältinnen aus der Staatsanwaltschaft ausgetreten. Eine zusätzliche Vakanz ergab sich daraus, dass der bereits im Jahr 2017 zum Staatsanwalt gewählte Ralph Müller zufolge langer Kündigungsfrist seine Stelle erst per 1. Juni 2018 antreten konnte. Zudem wechselte Pascal Flückiger per 1. März 2018 von der Abteilung Olten, die er bis zu diesem Zeitpunkt geleitet hatte, in die Abteilung Solothurn. In der Märzsession hat der Kantonsrat Stephanie Flury und Arnold Büeler zu neuen Staatsanwälten gewählt. Beide waren zu diesem Zeitpunkt bereits im Zusammenhang mit regierungsrätlich bewilligten Entlastungsmassnahmen als ausserordentliche Staatsanwälte (a.o. StA) im Einsatz. Aufgrund der sehr hohen Fall- und Pendenzenlast und der erwähnten Wechsel, war es unumgänglich, die Entlastungsmassnahmen weiterzuführen, respektive zurückhaltend auszubauen. Dabei wurde auf möglichst hohe Effizienz dieser Massnahmen Wert gelegt, namentlich darauf, dass Personen mit einschlägiger Berufserfahrung gefunden werden konnten. Eine Möglichkeit, die sich hierbei bewährt hat, ist es, geeignete Untersuchungsbeamte (UB) zu einem Teilpensum als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte einzusetzen. Aktuell sind im Kanton Solothurn zusätzlich zu den vom Kantonsrat gewählten Personen folgende ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Einsatz:

- Raphaela Schumacher, 25 % a.o. StA, neben 75 % UB
- Daniel Geisser, 25 % a.o. StA, neben 75 % UB
- Carmen Elmiger, 80 % a.o. StA, neben 20 % UB
- Marion Fröhlich, 30 % a.o. StA, neben 70 % UB
- Erich Kuhn, 20 % a.o. StA
- Christoph Baumgartner, 100 % a.o. StA (Neueintritt per 1. August 2018).

Neben Ralph Müller, Arnold Büeler, Erich Kuhn und Christoph Baumgartner sind folgende aktuelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2018 neu in die Staatsanwaltschaft Solothurn eingetreten: Sabrina Jud als Chefin und Alexandra Wülser als Sachbearbeiterin im Fachbereich Geschäftskontrolle und Ordnungsbussen, Maya Bohren und Sibylle Neff als Sachbearbeiterinnen Kanzlei, Sara Blenke als Sachbearbeiterin im Abteilungsekretariat Solothurn sowie Elia Nesti und Nadja Zahnd als a.o. Untersuchungsbeamte in Olten.

Zum neuen Leitenden Staatsanwalt der Abteilung Olten hat der Regierungsrat den vorherigen Stellvertreter, Dr. Christoph Fricker, ernannt. Damit sich das von mehreren Wechseln betroffene Team vor der definitiven Besetzung der Abteilungsleitung zuerst richtig kennenlernen konnte, erfolgte diese Wahl per 1. März 2018 vorerst nur interimistisch und befristet bis Ende Jahr. Gestützt auf eine im Herbst 2018 durchgeführte Evaluation, wurde diese Wahl per 1. Januar 2019 auf unbestimmte Zeit bestätigt. Zum stellvertretenden Abteilungsleiter hat die Geschäftsleitung Staatsanwalt Ronny Rickli ernannt.

4. Ressourcenerhöhung

Im letzten Jahresbericht wurde bereits festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft chronisch überlastet ist und in Aussicht gestellt, dass im Verlauf des Jahres 2018 ein Antrag auf dauerhafte Ressourcenerhöhung an die Politik gestellt werde. Im Sommer 2018 konnten wir dem Regierungsrat eine ausführliche Situations- und Bedürfnisanalyse der Staatsanwaltschaft vorstellen, welche aufzeigt, aufgrund welcher Veränderungen sich die Belastung der Staatsanwaltschaft seit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung gesteigert hat. Die Ursachen liegen nicht nur in den sehr hohen Fallzahlen bei den Verbrechen und Vergehen, welche im Berichtsjahr 17 Prozent über dem Planwert von 5'500 liegen. Zusätzlich ist festzustellen, dass der durchschnittliche Aufwand für einzelne Verfahren stark angestiegen ist. Dies wegen unterschiedlichster Ursachen. Eine zunehmende Formalisierung, grösserer Verteidigungsaufwand und Mehraufwand durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. Bsp. Rasertatbestand, neues Landesverweisungsrecht) spielen ebenso eine Rolle, wie die gezielte Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung besonders schwerer Delikte. Die statistische Steigerung bestimmter Belastungskennziffern haben wir anhand von Vergleichen des Durchschnittswerts der Jahre 2011 - 2013 mit dem Durchschnittswert der Jahre 2015 - 2017 dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle wird die Zunahme dieser Werte wiedergegeben und in einer zusätzlichen Spalte gezeigt, wie sie sich noch einmal erhöht haben, wenn die im Jahr 2018 erfolgte Steigerung nun ebenfalls in einen dreijährigen Durchschnittswert einbezogen wird:

Kennziffer	Vergleich Durchschnitt 2011-13 mit Durchschnitt 2015-17	Vergleich Durchschnitt 2011-13 mit Durchschnitt 2016-18
Anzahl amtliche Verteidigungen	+ 42 %	+ 55 %
Honorar amtl. Verteidigungen	+ 35 %	+ 44 %
Erhobene Beschwerden	+ 25 %	+ 35 %
Echte Anklagen	+ 22 %	+ 25 %
Anklagen mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht	+ 60 % ¹	+ 75 %
Internationale Rechtshilfeersuchen an das Ausland	+ 100 %	+ 184 %
Internationale Rechtshilfeersuchen eingehend	+ 9 %	+ 27 %
Zwangsmassnahmen (Entsiegelung, Edition, ED-Behandlung, techn. Überwachung, Telefonkontrollen)	+ 32 %	+ 34 %
Anzahl Verfahrensschritte im Geschäftsverwaltungsprogramm Juris	+ 20 %	+ 22 %
Ermittlungsaufträge	+ 60 %	+ 82 %

Alles in allem beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ressourcenerhöhung um 20 Prozent. In der Folge wurde beschlossen, die Plausibilität der staatsanwaltlichen Analyse durch einen externen Experten überprüfen zu lassen. Der mit diesem Auftrag betraute ehemalige Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, ist nach Überprüfung der Zahlen der Staatsanwaltschaft, eigenen zusätzlichen Erhebungen und Kontaktierung der Gerichte sowie der Kantonspolizei zum Schluss gekommen, dass das Anliegen der Staatsanwaltschaft grundsätzlich berechtigt ist. Vor diesem Hintergrund hoffen wir, dass das Projekt zur Anpassung der Ressourcen der Staatsanwaltschaft an die gewachsenen Anforderungen im laufenden Jahr zu einem positiven Abschluss gebracht werden kann.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Rahmenbedingungen für das Jahr 2019 bereits wieder in Richtung Mehraufwand verändert haben. Dies namentlich in folgenden Bereichen:

- Per 1. Januar 2019 wurde der Anwendungsbereich des Tätigkeits- und Kontaktverbots gemäss Art. 67 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) neu geregelt. Danach führt nun die Verurteilung wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen oder anderen besonders schützenswerten Opfern in aller Regel zu einem lebenslänglichen Verbot für jede berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die regelmässigen Kontakt mit den erwähnten Opfergruppen beinhaltet. Dies unabhängig von der Höhe der

¹ In der Situations- und Bedürfnisanalyse wurde diese Kennziffer fälschlicherweise mit 90 % angegeben. Dies, weil für die Jahre 2011 und 2012 irrtümlich zu tiefe Werte in den Vergleich einflossen.

Strafe. Lediglich «in besonders leichten Fällen» und «wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint», kann von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes abgesehen werden. Da die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Strafbefehlsverfahren nicht zulässig ist, wird diese Änderung zu einer erneuten Steigerung der Anklageverfahren führen.

- Weiter steht die gemeinsam mit dem Konkursamt und weiteren kantonalen Amtsstellen erfolgte Erarbeitung eines Konzepts für die wirksame strafrechtliche Ahndung von einfacheren Wirtschaftsstrafdelikten kurz vor dem Abschluss. Im Kanton Solothurn gab es in den letzten Jahren durchschnittlich 100 Firmenkonkurse pro Jahr. Rund zwei Drittel der Konkursverfahren werden mangels Aktiven eingestellt. Für die Gläubiger verbleiben Schäden von jährlich dutzenden von Millionen Franken. Bei rund der Hälfte dieser Konkurse dürfte der Tatbestand der Misswirtschaft erfüllt sein, indem die verantwortlichen Organe trotz begründeter Besorgnis einer Überschuldung ohne jegliche Sanierungsmassnahmen weitergeschäften und damit noch mehr Schulden anhäufen, welche in der Folge nie beglichen werden. Diese Form von Misswirtschaft soll in Zusammenarbeit der involvierten Behörden systematisch bekämpft und bisherige Lücken in der Beweislage geschlossen werden. Künftig ist daher in diesem Bereich mit deutlich mehr Strafanzeigen seitens des Konkursamtes zu rechnen.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte, für Ihre Unterstützung im Berichtsjahr und bitte Sie, unseren Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen
Der Oberstaatsanwalt



Hansjürg Brodbeck